

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0093/2014
öffentlich

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Katrin Röhrig

Datum:	25.08.2014
Aktenzeichen:	rö-mlh-1/2014

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Sozialausschuss	10.09.2014		x	-	-	4	1	0
Finanzausschuss	11.09.2014		x	-	x	6	0	0
Hauptausschuss	18.09.2014		x	-	x	5	0	1
Gemeinderat	25.09.2014		x	-	x	12	2	4

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für den Komplex Mittellandhalle in Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für den Komplex Mittellandhalle in Barleben in der Fassung vom 27.08.2014.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die bestehende Entgeltordnung für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für den Komplex Mittellandhalle überprüft.

Die Entgeltordnung im Komplex Mittellandhalle unterscheidet zwischen dem Sportbetrieb und außersportlichen Veranstaltungen.

Sportbetrieb:

Gemäß § 11 des SportFG des Landes-Sachsen-Anhalt sind Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft gemeinnützigen Sportorganisationen für die sportliche Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen. Was als „angemessen“ betrachtet wird, ist nicht näher definiert.

Bereits seit Eröffnung des Sporthallenkomplexes werden die Dauernutzer für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (ohne Bewirtung und Eintritt) mit einer Kostenübernahme von 20 % an den Betriebskosten des Hallenkomplexes beteiligt. Bei durchschnittlichen Kosten je Hallenteil und Stunde von 13,00 – 15,00 € beträgt die momentane Beteiligung der Vereine z. Z. 2,60 – 3,00 € je Stunde. In der Anlage Betriebskostenübersicht Vereine 2014 sind die finanziellen Auswirkungen bei einer höheren Kostenbeteiligung für die Vereine und die Gemeinde dargestellt.

Prüfung der Angemessenheit:

Zur Betrachtung der Angemessenheit wurde bei den Umlandgemeinden recherchiert, wie dort die Kostenbeteiligung von Sportvereinen an Betriebskosten in den Sportstätten erfolgt:

Gemeinde Niedere Börde	keine Kostenbeteiligung
Gemeinde Hohe Börde	keine Kostenbeteiligung
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	keine Kostenbeteiligung
Stadt Wolmirstedt	1,00 € je Nutzungsstunde

Da zeitgleich die bisherige Pauschalförderung für Sportvereine auf

2015	10.000,00 €
2016	5.000,00 €
2017	0,00 €

gekürzt werden soll, wird empfohlen bezüglich der Vereinsdauernutzer gem. § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung im Trainings- und Wettkampfbetrieb **keine Erhöhung der Entgelte** vorzunehmen.

Bei den Nutzern gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Entgeltordnung wurde bei den Stundensätzen eine Erhöhung vorgesehen.

Außersportliche Veranstaltungen:

Die Entgelte (Miete und Betriebskosten) für außersportliche Veranstaltungen wurden für fast alle Räume moderat erhöht. Für die Sporthalle ist zu beachten, dass zur Miete und Betriebskostenpauschale noch weitere Kosten umgelegt werden (z. B. Auslegen des Schutzbodens, Bestuhlung, Ausfahren und Reinigung der Tribünen). Je nach Abforderung des Veranstalters werden hier noch weitere Kosten bis zu 1.200,00 € berechnet.

Bei der außersportlichen Hallennutzung wurden auch die Ermäßigungsregelungen für die gemeinnützigen Vereine angepasst für die Veranstaltungen, die mit Bewirtung erfolgen.

Hinweis:

Alle Änderungen zur derzeit gültigen Entgeltordnung sind im neuen Entwurf rot markiert.

Konsolidierungsmaßnahme:

Die Erhöhung der Entgelte gemäß der Entgeltordnung wird nach Beschlussfassung Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Bei jährlichen Mehreinnahmen von 6.000,00 € beträgt die Gesamteinnahme im Konsolidierungszeitraum 2015 – 2023 dann 54.000,00 €.

Rechtsgrundlage:

Zuständigkeit des Gemeinderates § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA, Sport FG LSA, Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«150,00 €»
-------------------------------	------------

Kosten der Maßnahme

☒ JA ☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
Mehreinnahmen jährlich geschätzt 6000,00 €	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Komplexes Mittellandhalle in der Fassung vom 26.08.2014
- Betriebskostenübersicht Vereine 2014